

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Graben

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Graben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Graben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 7 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23. März 2012 außer Kraft.

Graben, den 31. Oktober 2019

Scharf
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 31.10.2019.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 k und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8)	25 Jahren	6,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährliche 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8)	102,05 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1.	Einsatzleiter	33,00 €
3.2.	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunden Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AV BayFwG) | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

4.1.	Feuerlöschschläuche – B und C einschl. Reinigung	pro Stück	10,00 €
4.2.	Stahlrohre, Saugkorb, Verteiler		10,00 €
4.3.	Standrohr, mit Schlüssel		10,00 €
4.4.	Kübelspitze		8,00 €
4.5.	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch		26,00 €
4.6.	Tauchpumpe		38,00 €
4.7.	Mehrzwecksauger		51,00 €
4.8.	Schlauchbrücke		5,00 €
4.9.	Arbeitsleine/ Fangleine		4,00 €
4.10.	Handscheinwerfer		2,00 €
4.11.	Steckleiter		12,00 €
4.12.	Flutlichtstrahler mit Stativ		40,00 €
4.13.	Insektenschutzrüstung		5,00 €

Wird ein Gerät unbrauchbar, ist Ersatz zu leisten.

5. Pauschalgebühren

5.1.	Insektendienst	62,00 €
5.2.	Kleintierhilfe - bis 1 Stunde Einsatzzeit	77,00 €
	- jede weitere angefangene Stunde	51,00 €
5.3.	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	300,00 €
5.4.	Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00 €

Graben, den 31. Oktober 2019

Scharf
Erster Bürgermeister